

Genehmigungsverfügung zur Haushaltssatzung 2025

Fachamt:

Fachbereich Finanzen

Datum

16.04.2025

Bearbeitung:

Isabel Schulz

Beratungsfolge

Datum	Gremium	Zuständigkeit
06.05.2025	Hauptausschuss der Gemeindevorvertretung Lübs	Kenntnisnahme
06.05.2025	Gemeindevorvertretung Lübs	Kenntnisnahme

Sachverhalt

Die durch die Gemeindevorvertretung am 11.02.2025 beschlossene Haushaltssatzung ist hinsichtlich des Höchstbetrages der Kassenkredite genehmigungspflichtig.

Durch die Rechtsaufsichtbehörde wurde mit Schreiben vom 14.04.2025 für das Jahr 2025 ein Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 1.500.000 € genehmigt.

Es wurde ein Kredit für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 2 der Haushaltssatzung für 2025 in Höhe von 209.100 € genehmigt.

Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein			
fin. Auswirkungen im Haushalt berücksichtigt			Deckung durch:	Produkt	Sachkonto
Liegt eine Investition vor?			Folgekosten		

Anlage/n

1	2025-04-15 Gen.Vfg. HH 2025 Lübs öffentlich
---	---

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Gemeinde Lübs
Der Bürgermeister
durch das Amt "Am Stettiner Haff"
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

Amt für Kommunalberatung/-aufsicht und Kreistagsbüro
Sachgebiet: Kommunalberatung/-aufsicht
Auskunft erteilt: Tatjana Marquardt
Funktion: Sachbearbeiterin
Besucheranschrift: 17489 Greifswald, Feldstraße 85 a
Zimmer: 2.214
Telefon-Nummer: 03834 8760 1239
FAX-Nr.: 03834 8760 91239
E-Mail: tatjana.marquardt@kreis-vg.de
beBPO: Amt für Kommunalberatung/-aufsicht
Vorpommern-Greifswald
Ihr Zeichen: ...
Ihre Nachricht vom: 17.02.2025
Mein Zeichen: 15.1
Datum: 15.04.2025

Gemeinde Lübs

Haushaltsjahr 2025 Haushaltssatzung und –plan mit den Bestandteilen und Anlagen

Beschluss der Vertretung	11.02.2025
Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde	17.02.2025
Nachfrage/Nachforderung von Informationen etc.	24.03.2025
Anzeige der Informationen etc.	28.03.2025; 04.04.2025

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Storm,

nach Prüfung der Unterlagen und Anhörung ergehen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung folgende

I. Entscheidungen:

=====

1. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 2 der Haushaltssatzung

- Vom Gesamtbetrag der Haushaltssatzung in Höhe von 1.745.000 Euro wird gemäß § 52 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), ein Betrag in Höhe von **209.100 €**

(in Worten: **zweihundertneuntausendeinhundert Euro**)

genehmigt.

- Die Genehmigung des Restbetrages in Höhe von **1.535.900 €**

(in Worten: **eine Million fünfhundertfünfunddreißigtausendneinhundert Euro**)

wird gemäß § 52 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) bis zur Entscheidung des Ministeriums für Inneres über den gestellten Antrag nach § 25 FAG M-V ausgesetzt.

2. Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung

Der Gesamtbetrag in Höhe von **1.500.000 Euro**

(in Worten: **eine Million fünfhunderttausend Euro**)

wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V genehmigt.

II. Begründung zur Kreditgenehmigung für Investitionen

1. Prüfung des Haushaltausgleiches nach § 16 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik für das Land Mecklenburg-Vorpommern (GemHVO-Doppik)
2. Beurteilung und Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 17 GemHVO-Doppik
3. Begründung zu den rechtsaufsichtlich getroffenen Entscheidungen

1. Prüfung des Haushaltausgleiches nach § 16 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik für das Land Mecklenburg-Vorpommern (GemHVO-Doppik)

a) Ergebnishaushalt

Der Haushalt ist in der Planung ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und vorgetragenen Überschüssen aus Haushaltsvorjahren gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 27 keinen Fehlbetrag ausweist.

Der vollständige Ausgleich des Ergebnishaushaltes nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 ist gegeben, wenn kein Fehlbetrag zum 31. Dezember des Haushaltjahres ausgewiesen wird (Anlage 3 Muster 6 zu § 2 Absatz 1 Nummer 27 Spalte 3).

Im Ergebnishaushalt der Gemeinde für 2025 wird bei Nummer 27 ein Betrag in Höhe von -1.201.901 Euro ausgewiesen, dementsprechend wird der vollständige Ausgleich des Ergebnishaushaltes nicht erreicht.

Der jahresbezogene Ausgleich des Ergebnishaushaltes ist gegeben, wenn kein Jahresfehlbetrag ausgewiesen wird (Anlage 3 Muster 6 zu § 2 Absatz 1 Nummer 25 Spalte 3).

Im Ergebnishaushalt der Gemeinde für 2025 wird bei Nummer 25 ein Betrag in Höhe von -578.500 Euro ausgewiesen, dementsprechend wird der jahresbezogene Ausgleich des Ergebnishaushaltes nicht erreicht.

- ⇒ Die Gemeinde kann im Haushaltsjahr 2025 weder einen jahresbezogenen, noch einen vollständigen Ausgleich des Ergebnishaushaltes ausweisen.

b) Finanzaushalt

Der Haushalt ist in der Planung ausgeglichen, wenn im Finanzaushalt kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 39 besteht.

Der vollständige Ausgleich des Finanzaushaltes nach Absatz 1 Nummer 2 ist gegeben, wenn kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltjahrs ausgewiesen wird (Anlage 3 Muster 7 zu § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 39 Spalte 3).

Im Finanzaushalt 2025 wird bei Nummer 39 ein negativer Saldo in Höhe von -1.476.925 Euro ausgewiesen, ein vollständiger Ausgleich des Finanzaushaltes wird nicht erreicht.

Der jahresbezogene Ausgleich des Finanzaushaltes ist gegeben, wenn kein negativer jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen ausgewiesen wird (Anlage 3 Muster 7 zu § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 37 Spalte 3).

Im Finanzaushalt 2025 wird bei Nummer 37 ein negativer Saldo in Höhe von -655.800 Euro ausgewiesen, auch ein jahresbezogener Ausgleich des Finanzaushaltes wird nicht erreicht.

- ⇒ Die Gemeinde kann im Haushaltsjahr 2025 weder einen jahresbezogenen, noch einen vollständigen Ausgleich des Finanzaushaltes ausweisen.

2. Beurteilung und Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 17 GemHVO-Doppik

Das Ministerium für Inneres und Europa legte mit der Anlage 6 zur Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindekassenverordnung-Doppik (GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V) Kriterien fest.

Folgende Haushaltskriterien sind für das Vorliegen einer **weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit** prägend:

- Haushaltsausgleich:

Der Ausgleich des Ergebnishaushalts und des Finanzaushalts wird im Haushaltsjahr und im Finanzplanungszeitraum nicht erreicht und kann innerhalb des im Haushaltssicherungskonzept

angegebenen Konsolidierungszeitraums nicht dargestellt werden oder es liegt kein Haushaltssicherungskonzept vor.

- Bilanzielle Überschuldung:

Es liegt eine bilanzielle Überschuldung vor, die bis zum Ende des im Haushaltssicherungskonzept angegebenen Konsolidierungszeitraums nicht abgebaut wird.

Ein Wegfall der dauernden Leistungsfähigkeit ist bereits gegeben, wenn nur eines der genannten Kriterien erfüllt ist.

- ⇒ Die Gemeinde kann den Haushaltsausgleich im Finanzplanungszeitraum nicht erreichen und weist zudem ab 2025 negatives Eigenkapital aus.
Mit dem, den Haushaltsunterlagen beiliegendem RUBIKON-Auszug wird die Leistungsgruppe 4 bestätigt, der Gemeinde muss die weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit bescheinigt werden.

3. Begründung zu den rechtsaufsichtlich getroffenen Entscheidungen zu den Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 2 der Haushaltssatzung

Die Rechtsaufsichtsbehörde (uRAB) hat die vorgesehenen Kreditaufnahmen nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft zu prüfen. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit nicht im Einklang stehen (§ 52 Absatz 2 KV M-V).

Oberster Grundsatz einer geordneten Haushaltswirtschaft ist, dass die Summe aller Zins- und Tilgungsleistungen in Gegenwart und Zukunft die Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht übersteigen.

Der Gemeinde muss eine weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit testiert werden.

Gemäß § 17a Absatz 2 GemHVO-Doppik sind Kreditaufnahmen für Investitionen bei eingeschränkter, gefährdeter oder weggefallener dauernder Leistungsfähigkeit nur zulässig, soweit

1. die Folgekosten der geplanten Investitionsmaßnahme die Erreichung des Haushaltsausgleiches zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht gefährden oder
2. die geplanten Investitionsmaßnahmen zur Sicherung der pflichtigen Aufgabenerfüllung notwendig sind oder der Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit dienen oder ihr zumindest nicht entgegenstehen.

Neben der Zulässigkeit pflichtiger Maßnahmen eröffnet Absatz 2 Nummer 2 damit insbesondere auch für Gemeinden mit eingeschränkter, gefährdeter oder weggefallener dauernder Leistungsfähigkeit die Möglichkeit, angemessene Maßnahmen im freiwilligen Aufgabenbereich durch Kreditaufnahmen für Investitionen zu finanzieren.

Zulässig sind nach Absatz 2 Nummer 2 Maßnahmen im freiwilligen Aufgabenbereich, sofern sie

- a) der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit dienen, das heißt eine wirtschaftlichere Aufgabenwahrnehmung ermöglichen (beispielsweise Senkung des Zuschussbedarfs nach energetischer Sanierung einer Kultureinrichtung), oder
- b) der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit nicht entgegenstehen; umfasst sind im Wesentlichen Maßnahmen im Bestand, die nicht zu einer Erhöhung des bisherigen Zuschussbedarfs führen.

Maßnahmen im freiwilligen Aufgabenbereich, insbesondere die Schaffung neuer oder die Erweiterung bestehender Einrichtungen, die zu einer Erhöhung des Zuschussbedarfs führen, stehen der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit grundsätzlich entgegen, sofern der erhöhte Zuschuss nicht dauerhaft und verbindlich durch einen Dritten getragen wird.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen auf den Haushalt sind die Folgekosten durch die Umsetzung der Maßnahme, insbesondere der Schuldendienst, die planmäßigen Abschreibungen, Sachauszahlungen/-aufwendungen und Personalauszahlungen/-aufwendungen, den bisherigen Aufwendungen und Auszahlungen für die Erfüllung der Aufgabe gegenüberzustellen.

Die ermittelten Aufwendungen und Auszahlungen sind um korrespondierende Einzahlungen und Erträge (beispielsweise Gebühren, Zuwendungen, Spenden, Auflösung von Sonderposten) zu mindern.

Diese Unterlagen sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen, der Nachweis zur Zulässigkeit der Investition ist von der Gemeinde zu erbringen (17a Absatz 3 GemHVO-Doppik).

Für die Maßnahmen, die im Investitionsprogramm 2025 aufgelistet sind, werden die Kreditermächtigungen nicht voller Höhe erteilt. Die Entscheidung über die Kreditierung des Eigenanteils der Investition mit der Nr.: 23-2020-002 „Errichtung Feuerwehrgerätehaus“ wird bis zum Vorliegen eines Antwortschreibens des Ministeriums für Inneres zum Auswahlverfahren 2025 ausgesetzt. Die für die Maßnahme 23-2024-002 „Sanierung Bauhofsgebäude“ vorgesehenen Mehrkosten von 50.000 Euro dürfen gemäß § 9 GemHVO-Doppik nicht kreditiert werden. Die Mehrauszahlungen für die Maßnahme mit der Nr.: 23-2024-006 „Umrüstung der Straßenbeleuchtung“ werden in Höhe von 12.000 Euro in der Kreditgenehmigung berücksichtigt.

Die Berechnung der genehmigten Investitionskredithöhe ergibt sich aus Anlage 1. Die Gemeinde weist laut Muster 5b zum 01.01.2025 investive Eigenmittel in Höhe von 15.866 Euro aus. Diese investiven Mittel sind zuerst zu verbrauchen, bevor ein Investitionskredit in Anspruch genommen werden kann. Es ergibt sich ein rechnerischer Kreditbedarf von rd. 209.100 Euro. Der beantragte Investitionskredit ist zu hoch und wird gekürzt.

Hinweise:

Die Rechtsaufsichtsbehörde ging bei den Genehmigungen davon aus, dass die Maßnahmen veranschlagungsreif im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik sind. Eine Veranschlagungsreife von Auszahlungen für Investitionen und Verpflichtungsermächtigungen liegt grundsätzlich erst mit dem Abschluss der Entwurfsplanung inklusive Kostenberechnung (entspricht der Leistungsphase 3 nach HOAI), bei einer vorgesehenen Einwerbung von Investitionszuweisungen ggf. auch erst mit Abschluss der Genehmigungsplanung (entspricht der Leistungsphase 4 nach HOAI) vor.

Aus der Veranschlagung von Vorplanungskosten ergibt sich kein Anspruch auf eine finanzaufrechtlich positive Bewertung der Investition; auf das finanzielle Risiko „vergeblicher“ Vorpla-

nungskosten wird hingewiesen. Maßnahmen dürfen grundsätzlich erst begonnen werden (Aus- schreibung), wenn die Finanzierung vorhanden ist.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Lübs wird gemäß § 17 Absatz 3 Gemeinde- haushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) als weggefallen bewertet. Der Haushaltsaus- gleich wird im Ergebnis- und Finanzaushalt für das laufende Haushaltsjahr und im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum voraussichtlich nicht erreicht. Die Gemeinde ist zur Erstellung ei- nes Haushaltssicherungskonzepts nach § 43 Absatz 7 und Absatz 8 KV M-V verpflichtet. Für eine Beratung zum Haushaltssicherungskonzept, steht die untere Rechtsaufsichtsbehörde Ihnen, gerne auch mit weiteren Gemeindevertretern oder der gesamten Gemeindevertretung sowie zuständigen Bediensteten der Amtsverwaltung für ein Gespräch zur Verfügung. Es wird um Terminvorschläge gebeten.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 43 Absatz 8 KV M-V jährlich zu erfolgen hat. Demnach ist auch für das Haushaltsjahr 2025 eine Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes einzureichen. Die Jährlichkeit bezieht sich jedoch nicht auf das Haushaltsjahr, sondern auf die letzte Beschlussfassung der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes. Da die letzte Fortschreibung am 12.03.2024 für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen wurde, ist die nächste Fortschreibung für 2025 unver- züglich zu beschließen. Der Beschluss und die Fortschreibung sind der unteren Rechtsauf- sichtsbehörde (uRAB) vorzulegen.

Nach derzeitigem Stand wird die Gemeinde Lübs erneut einen Anspruch auf Zuweisungen nach § 27 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) haben. Daher sind die Hinweise zu den erforderlichen Hebesätzen laut Orientierungsdatenerlass für die Haushaltsplanung 2025 vom 28.11.2024 zu berücksichtigen. Eine weitere Antragsvorausset- zung ist der aufgestellte Jahresabschluss 2024 und die festgestellten Jahresabschlüsse für vo- rangegangene Haushaltjahre.

Die Verfügung ist den Gemeindevertretern in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben und bei der öffentlichen Bekanntmachung auf die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde hinzuwei- sen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Feldstraße 85a, 17389 Greifswald erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Robert Praefcke
Sachgebetsleiter Kommunalberatung/-aufsicht



Anlage 1 - Investitionsprogramm 2025

Bezeichnung der Investition für die freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe	Auszahlungen	Für den Investitionskredit genehmigungsfähig?
Ausbau Kreisstraße - Nebenanlagen	700.000	ja, Kostenerhöhung nachgewiesen, erwartete Einzahlungen aus Fördermitteln i. H. v. 510.000 Euro
Umrüstung Straßenbeleuchtung auf LED Annenhof	32.500	ja, Kreditierung in 2024; Kostenerhöhung von 12.000 Euro genehmigungsfähig
Sanierung Sportlerheim Leistungsphasen 1-4	10.000	ja, Kreditierung in 2024; Kostenerhöhung in voller Höhe nachgewiesen
gesamt	742.500	

Bezeichnung der Investition für die pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe bzw. pflichtigen Aufgabe	Investitions-kosten	Für den Investitionskredit genehmigungsfähig?
Errichtung Feuerwehrgerätehaus	1.569.600	nein, erst mit der Stellungnahme des Innenministeriums zum Antrag nach § 25 FAG M-V
Flachspiegelbrunnen	25.000	ja, Brandschutz, pos. SN BSD v. 28.03.2025
Ersatzbeschaffung Drohne	6.000	ja, Brandschutz, pos. SN BSD v. 28.03.2025

Feuerwehr-Geräte	6.500	ja, Brandschutz, pos. SN BSD v. 28.03.2025
Sanierung Bauhofsgebäude und Nebenanlagen - Dämmung der Dachfläche	160.000	Nein, für die Kostenerhöhung von 50.000 Euro die Nachweise nach § 9 GemHVO-Doppik nicht erbracht.
Mäheinrichtung	5.000	ja, Bauhof
Küche Motormühle	11.000	Ja, Förderung i. H. v. 9.000 Euro
Bücherregel	10.000	Ja, Förderung i. H. v. 10.000 Euro
gesamt	1.793.100	

	inv. Einzahlungen
Zuwendung Nebenanlagen Kreisstraße	510.000
Zuwendung Feuerwehrgerätehaus - Stellplatzförderung des Landkreises	220.000
Zuwendung Möbel	17.000
Infrastrukturpauschale	17.700
Mittel nach § 8a KAG M-V	10.900
Verkauf altes FW-Fahrzeug	5.000
gesamt	780.600

inv. Einzahlungen	780.600
inv. Auszahlungen	2.535.600
inv. Saldo	-1.755.000

nur genehmigungsfähige Investitionen

inv. Einzahlungen	560.600	ohne FWGH
inv. Auszahlungen	785.500	ohne Bauhof, ohne FWGH, Straßenbeleuchtung nur Mehrauszahlungen
inv. Saldo	-224.900	

inv. Vortrag zum 01.01.2025 lt. Muster 5b	15.866
unterjähriger inv. Saldo	-224.900
Kreditbedarf	-209.034
beantragter Kredit	1.745.000
genehmigungsfähiger Kredit	209.100

Entscheidung über den Restbe- trag mit Vorliegen des Antwort- schreibens des IM zum SBZ- Antrag der Gemeinde	1.535.900
---	------------------